

GR_GERICHTE KSK 2023 97 vom 22. Dezember 2023

GR Gerichte, 2023-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2023_97

FR: GR_GERICHTE KSK 2023 97 du 22 décembre 2023

IT: GR_GERICHTE KSK 2023 97 del 22 dicembre 2023

Regeste

Sistierung Verwertungsbegehren | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 4

/ 8 macht. Die Pfändung habe ohne die Prüfung von Drittrechten zu erfolgen. Diese seien im Widerspruchsverfahren geltend zu machen und gegebenenfalls im Lastenbereinigungsverfahren nach Art. 106 SchKG zu berücksichtigen. Mit dem Fortbestand der Grundbuchsperrung herrsche für Dritte Ungewissheit. Auch würden die Gläubiger durch die Verzögerung des Verwertungsverfahrens weiter geschädigt. Schliesslich sei die Sinnhaftigkeit der Grundbuchsperrung von einer anderen Instanz zu prüfen (act. A.1). 2.3. Das Betreibungsamt Albula führte seinerseits aus, durch weitere Abklärungen beim Grundbuchinspektorat sei dem Betreibungsamt mitgeteilt worden, dass das Grundstück der Verwertung durch das Betreibungsamt entzogen sei. Ohne Zustimmung der ESTV dürfe das Grundbuchamt keine Verfügung über das Grundstück zulassen, weshalb das Verfahren nicht weitergeführt werden könne (act. A.2). 3.1. Zu klären ist im vorliegenden Fall, ob die unbestrittenermassen auf dem Grundstück des Schuldners angemerkte Grundbuchsperrung die Verwertung des Grundstücks durch Versteigerung hindert und das Betreibungsamt Albula das Verwertungsverfahren aufgrund dieser Grundbuchsperrung zu Recht sistiert hat. 3.2. Die Zwangsverwertung von Grundstücken richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen von Art. 133 ff. SchKG. Grundstücke sind demnach vom Betreibungsamt frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach Eingang des Verwertungsbegehrens öffentlich zu versteigern (Art. 133 Abs. 1 SchKG). Die Verwertung eines Grundpfands kann frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach der Zustellung des Zahlungsbefehls verlangt werden (Art. 154 Abs. 1 SchKG). Die Verwertung steht jedoch unter dem Vorbehalt von Art. 44 SchKG. Gemäss Art. 44 SchKG geschieht die Verwertung von Gegenständen, welche aufgrund strafrechtlicher oder fiskalischer Gesetze oder aufgrund des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2015 über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen mit Beschlagnahme belegt sind, nach den zutreffenden eidgenössischen oder kantonalen Gesetzesbestimmungen. Der Vorbehalt von Art. 44 SchKG bezieht sich auf die Verwertung bestimmter Gegenstände, welche unmittelbar mit einem Straf- oder Steuerverfahren nach den betreffenden eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen beschlagnahmt worden sind (Jolanta Kren Kostkiewicz, in: Kren Kostkiewicz [Hrsg.], Orell Füssli Kommentar, SchKG, 20. Aufl., Zürich 2020, N 12 zu Art. 44 SchKG). Öffentlich-rechtliche Forderungen sind gegenüber privatrechtlichen bei der Vollstreckung zwar grundsätzlich in keiner Weise privilegiert. Art. 44 SchKG nimmt dabei allerdings eine bedeutende Einschränkung vor. Die

E. 5

/ 8 Betreibungs- und Konkursbehörden sind nicht befugt, einer strafrechtlichen oder fiskalischen Beschlagnahme eine eigene, gegenteilige Verfügung entgegenzusetzen, welche alsdann einer betreibungsrechtlichen Beschwerde unterliegen würde (Kren Kostkiewicz, a.a.O., N 1 zu Art. 44 SchKG; vgl. auch BGer 7B.106/2005 v. 30.9.2005 E. 3.5). 3.3. Zu den in Art. 44 SchKG vorbehaltenen strafrechtlichen Gesetzen ist seit dessen Inkrafttreten auch das Verwaltungsstrafrecht zu zählen, welches die Beschlagnahme von Vermögenswerten in Art. 46 Abs. 1 lit. b VStrR ausdrücklich vorsieht (Kren Kostkiewicz, a.a.O., N 11 zu Art. 44 SchKG). Die Beschlagnahme von Vermögenswerten gestützt auf Art. 46 Abs. 1 lit. b VStrR fällt somit unter den Vorbehalt von Art. 44 SchKG, soweit aus den beschlagnahmten Vermögenswerten der durch die Steuerhinterziehung verursachte Ausfall ersetzt werden soll (BGE 120 IV 365 E. 2.b). Sowohl die Sicherungsbeschlagnahme als auch eine später hierauf folgende Einziehung von Vermögenswerten sind mit Art. 44 SchKG nur vereinbar, wenn sie der Sicherstellung der sich aus einem Straf- oder Fiskalverfahren ergebenden öffentlich-rechtlichen Ersatzansprüche dienen, nicht dagegen, wenn sie Gegenstände betreffen, die mit der Straftat in keinem Zusammenhang stehen und zur Deckung privatrechtlicher Schadenersatzansprüche der durch die Strafhandlungen Geschädigten bestimmt sind (Kren Kostkiewicz, a.a.O., N 1 zu Art. 44 SchKG). 3.4. Vorliegend wurde die Liegenschaft E._____, Grundbuch der Gemeinde D._____, auf welche sich das Verwertungsbegehren des Beschwerdeführers bezieht, im Rahmen einer besonderen Untersuchung gemäss Art. 190 ff. DBG sowie im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachts auf Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer sowie wegen Verdachts auf Hinterziehung der Mehrwertsteuer, evtl. Abgabebetrug, beschlagnahmt. Nach Art. 191 Abs. 1 DBG richtet sich dieses Verfahren nach Art. 19 ff. VStrR. Gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. b VStrR sind vom untersuchenden Beamten Gegenstände und andere Vermögenswerte, die voraussichtlich der Einziehung unterliegen, mit Beschlag zu belegen. Gesichert wurden gemäss den Ausführungen der EStV folgerichtig Vermögenswerte, die voraussichtlich der Einziehung im Sinne von Art. 70 StGB, allenfalls der Durchsetzung einer Ersatzforderung gemäss Art. 71 StGB unterliegen (BA act. 14). Es ist dabei davon auszugehen, dass es um die Sicherung fiskalischer und (steuer-)strafrechtlicher Ansprüche geht. Dass damit – nicht privilegierte – Ansprüche von Dritten gesichert werden sollten, ist aus den Verfahrensakten nicht zu entnehmen.

E. 6

/ 8 3.5. Die Beschlagnahme eines Grundstückes nach Art. 46 Abs. 1 lit. b VStrR erfolgt in Gestalt einer Grundbuchsperrung (Art. 266 Abs. 3 StPO), und zwar in Form einer Anmerkung im Grundbuch (vgl. Art. 962 ZGB). Die Grundbuchsperrung stützt sich auf Art. 56 lit. a GBV. Dingliche Wirkung kommt ihr nicht zu (vgl. Felix Bommer/Peter Goldschmid in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023, N 8 ff. zu Art. 266 StPO). Weder mögliche Forderungen von Dritten an der Liegenschaft noch allfällige Schuldbriefe, welche eine Liegenschaft belasten, verhindern jedoch eine Beschlagnahme (Stefan Heimgartner, Strafprozessuale Beschlagnahme, Zürich 2011, S. 95). Die Beschlagnahme stellt eine provisorische prozessuale Massnahme zur vorläufigen Sicherstellung der allenfalls der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte oder von als Beweismittel geeigneten Gegenständen oder Vermögenswerten dar. Diese greift dem

Entscheid über deren spätere Verwendung zwar nicht vor, sie bewirkt aber, dass das Grundbuchamt keine Verfügungen mehr über die Liegenschaft zulassen darf (BGer 6B_899/2017 v. 3.5.2018 E. 1.6; BGE 120 IV 365 E. 1c). Ohne Löschung der Sperre kann kein dingliches Recht mehr begründet und eingetragen werden. Entsprechende Anmeldungen sind abzuweisen (Urs Fasel, Grundbuchverordnung [GBV], Kommentar, 2. Auf., Basel 2013, Art. 56 N. 7 ff.). Das Grundstück kann mit anderen Worten nicht verwertet werden, solange diese Sperre besteht, und das Verwertungsverfahren nach Art. 133 SchKG muss damit bis zu einer Löschung unvollendet bleiben (vgl. auch OGer ZH PS220024 v. 5.4.2022 E. 6.2). 3.6. Vorliegend wurde die Grundbuchsperre am _____ eingetragen. Sie diene wie erwähnt der Sicherung fiskalischer und strafrechtlicher Ansprüche (vgl. E. 3.3). Wenn nun das Betreibungsamt Albula aufgrund seiner Abklärungen (vgl. BA act.

E. 11

bis 13) von der auf dem Grundstück des Schuldners angemerkten Grundbuchsperre Kenntnis erhielt und davon ausgehen musste, dass das Grundbuchamt keine Verfügungen mehr über die Liegenschaft zulassen darf, musste es das laufende Verwertungsverfahren sistieren. Dies gilt umso mehr, als die EStV in ihrem Schreiben vom 2. Oktober 2023 festhielt, dass es ihr nicht möglich sei, die Grundbuchsperre aufzuheben (BA act. 13). Das Betreibungsamt Albula handelte daher rechtmässig, wenn es am 18. Oktober 2023 die angefochtene Verfügung erliess. Die dagegen erhobenen Rügen erweisen sich als unbegründet. Die Beschwerde ist abzuweisen. 3.7. An der Abweisung der Beschwerde ändern auch die weiteren vom Beschwerdeführer erhobenen Rügen nichts. Eine mangelnde Begründung der angefochtenen Verfügung ist entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht zu

7 / 8 erkennen. Die gestützt auf Art. 44 SchKG eintretende Verzögerung des Verwertungsverfahrens ist vom Gesetzgeber gewollt. Im Weiteren ist festzuhalten, dass die Bestimmungen von Art. 106 ff. SchKG betreffend die Ansprüche Dritter nicht mit der den Staat privilegierenden strafrechtlichen bzw. fiskalischen Beschlagnahme zu verwechseln sind und vorliegend nicht zur Anwendung kommen. Soweit der Beschwerdeführer schliesslich die Sinnhaftigkeit einer Grundbuchsperre zur Diskussion stellt, erweist sich dieses Vorbringen als appellatorisch. 4. Gemäss Art. 19 EGzSchKG i.V.m. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG (SR 281.35) ist das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde kostenlos.

8 / 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.